

Statuten

Zusammen sind wir stark



B  **J** **Z**

vom 3. März 2006

I. Name und Sitz

Artikel 1. Name

Die "Berner Jungzüchter" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB. Nachfolgend wird die "Berner Jungzüchter" Verein genannt

Artikel 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 3. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Bernischen Rindviehjungzüchter.

Artikel 4. Tätigkeiten

Die Haupttätigkeiten des Vereins sind:

- Organisation von Anlässen zur Förderung der Vereinsmitglieder.
- Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Vertrauen schaffen zwischen Junglandwirten und Konsumenten.

III. Mitgliedschaft und Haftung

Artikel 5. Der Verein besteht aus

- A) Aktivmitglieder
- B) Passivmitglieder
- C) Ehrenmitglieder
- D) Gönner

Artikel 6. Aktivmitglieder

Auf Antrag können natürliche Personen unter 36 Jahren Aktivmitglieder werden. Sie müssen die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllen.

Artikel 7. Passivmitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder werden automatisch zu Passivmitgliedern.

Artikel 8. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 9. Gönner

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell.

Artikel 10. Löschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres.
- Wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht innert vorgegebener Frist begleicht.
- Durch Tod des Mitgliedes oder dessen Entmündigung.
- Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Rechte und Pflichten**Artikel 12. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder

Artikel 13. Stimmrecht

Das Stimmrecht haben nur Aktivmitglieder.

Artikel 14. Pflichten*Abschnitt 14.01 Allgemeine Pflichten*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten, die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren.

Abschnitt 14.02 Beitrag Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verpflichten sich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen von Maximum CHF 50.-. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Abschnitt 14.03 Beitrag Passivmitglieder

Passivmitglieder verpflichten sich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt oder entspricht dem der Aktivmitglieder.

Abschnitt 14.04 Beitrag Gönner

Gönnermitglieder verpflichten sich einen Minimalbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt oder entspricht im Minimum dem der Aktivmitglieder.

V. Organisation

Artikel 15. Organe des Vereins

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

Artikel 16. Generalversammlung

Abschnitt 16.01 Einberufung und Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Traktandenliste
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresberichte übrige
7. Jahresrechnung
8. Revisorenbericht und Entlastung des Kassier
9. Festsetzung der Beiträge
 - 9.1. Aktivmitgliedern
 - 9.2. Passivmitgliedern
 - 9.3. Gönner
10. Mutationen
11. Wahlen
 - 11.1. Präsident
 - 11.2. Vizepräsident
 - 11.3. Kassier
 - 11.4. Sekretär
 - 11.5. Beisitzer
 - 11.6. Revisoren
12. Festsetzung des Jahresprogramms
13. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitgliedern
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Abschnitt 16.02 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt:

- Auf Begehren von 1/5 der Aktivmitgliedern. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.
- Auf Begehren des Vorstandes
- Auf Begehren der Rechnungsrevisoren

Abschnitt 16.03 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt wie unter Artikel 22 beschrieben. Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt und beinhaltet die zu behandelnden Geschäfte.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Abschnitt 16.04 Beschlussfindung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Abschnitt 16.05 Wahlen

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Im zweiten oder weiteren genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Artikel 17. Vorstand*Abschnitt 17.01 Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern und mindestens deren vier: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Diese werden in die Chargen gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bestimmt der Vorstand keinen Aktuar, so obliegt die Aufgabe dem Sekretär.

Abschnitt 17.02 Aufgabe

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Generalversammlung zu erledigen sind. Er kann dafür auch Kommissionen einberufen, deren Besetzung frei vom Vorstand gewählt werden kann.

Abschnitt 17.03 Aufgaben der Ämter

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefter geregelt. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Nachführung obliegt dem Sekretär. Er kann die Nachführung an die einzelnen Ämter delegieren.

Abschnitt 17.04 Amtsbestätigung und Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn sie die maximale Amtsdauer von 6 Jahren nicht überschreitet. Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes darf zudem nicht über das Alter von 35 Jahren hinausgehen.

Abschnitt 17.05 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl.

Abschnitt 17.06 Beschlussfindung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abschnitt 17.07 Zeichnungsberechtigung

Die vier Unterschriftsberechtigten sind Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 18. Revisoren*Abschnitt 18.01 Aufgabe*

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstatten schriftlichen und mündlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag.

Abschnitt 18.02 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren. Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein. Mindestens ein Revisor muss ein Aktivmitglied sein.

VI. Archiv**Artikel 19. Archivgegenstände**

Archivgegenstände sind sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte

Artikel 20. Archivierung

Die Archivierung und Pflege obliegt dem Aktuar. Die Archivierung erfolgt wenn immer möglich in elektronischer Form. Jährlich wird eine Datensicherung angelegt und in einem Tresor des Vereins hinterlegt.

Artikel 21. Archivierungsdauer

Protokolle und Berichte der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen müssen bis zur Auflösung des Vereins archiviert werden.
Alle anderen Archivierungsgegenstände müssen für 5 Jahre archiviert werden.

VII. Bekanntmachungen**Artikel 22. Mitgliedermitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgt über das Rassenheft des Rassenverbandes und/oder in brieflicher Form.

VIII. Allgemeine Bestimmungen**Artikel 23. Weitere Bestimmungen**

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut schweizerischem Obligationenrecht über das Vereinswesen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24. Statutenänderung

Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.

Artikel 25. Vereinsauflösung

Abschnitt 25.01 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch den Präsidenten.

Abschnitt 25.02 Mittelverwendung

Bei der allfälligen Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen veräussert. Die liquiden Mittel werden einem Verein mit gleichem Zweck überwiesen. Die Zweckgleichheit wird in erster Instanz vom Präsidenten des aufgelösten Vereins bestimmt. Als zweite Instanz gilt das Amtsgericht in Bern.

Artikel 26. Statutengenehmigung


Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. März 2006 genehmigt worden.

Für den Vorstand der Berner Jungzüchter

Für die Richtigkeit:



Simon Gfeller
Präsident



Felix Neuenschwander
Aktuar